



Beitragsordnung Eimser Dachse e.V:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 6 Abs. 2 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Beitragsordnung ist neuen Mitgliedern mit der Beitrittserklärung auszuhändigen.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt für Erwachsene 12 EUR pro Jahr. Nach § 6 Abs. 3 der Satzung sind Ehrenmitglieder und Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag ist zum 01.03. des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 4 Abs. 3 b) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Tritt die Beitragsverpflichtung bis zum 30.06. ein, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; tritt die Beitragsverpflichtung nach dem 30.06. ein, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.